RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Vorlesung „Strafrecht AT“ SS 2004

Professorin Dr. Hörnle	Semesterabschlussklausur [redacted]	28.07.2004

F und M sind unglücklich verheiratet. Schon seit längerer Zeit leben und schlafen sie in getrennten Räumen ihres Hauses. Wiederholt hat F den M gebeten auszuziehen, was dieser aber stets abgelehnt hat. Seit ihr Ehemann auch Alkoholprobleme hat, leidet F unter dessen heftigen Ausbrüchen. M kommt oft erst spätabends nach Hause und provoziert Streit.

Frustriert wendet sich F anderen Männern zu und lernt bei einem Kneipenbesuch J kennen. Nachdem sie die Probleme mit M wiederholt erörtert haben, fassen F und J schließlich gemeinsam den Plan, M loszuwerden, um dann zusammen das Haus bewohnen zu können. Wenn M, wie vorhersehbar, am folgenden Sonntag frühmorgens alkoholisiert nach Hause käme, würde sich J zusammen mit F in deren Schlafzimmer aufhalten. Das würde M mit Sicherheit zu einem Wutausbruch und einem körperlichen Angriff veranlassen. Gemeinsam würde man dann so vorgehen: J würde die Angriffssituation ausnutzen. So habe er nämlich die Chance, den in blinder Angriffslust meist wenig koordiniert handelnden M mit einem Kinnhaken kampfunfähig zu machen. Dies würde dann F die Gelegenheit verschaffen, mit einem im Nachttisch verborgenen Küchenmesser M ins Herz zu stechen, um ihn zu töten. J müsste danach schnell die Spuren seiner Anwesenheit verwischen und aus dem Haus verschwinden. Später würde F der Polizei sagen, sie habe in Notwehr gehandelt; trotz ihrer Abneigung gegen Gewalt habe sie das Messer wegen Ms aggressiven Verhaltens immer aus Angst am Bett.

Am 13. Juni betritt M tatsächlich gegen vier Uhr morgens das Haus und hört Stimmen aus dem Schlafzimmer der F. Als er J und F gemeinsam im Bett liegen sieht, stürzt er sich zornig auf J, um ihn zu schlagen. Dieser wehrt den Angriff wie geplant mit einem Kinnhaken ab, anstatt M auszuweichen – was ohne weiteres möglich gewesen wäre. M stürzt besinnungslos zu Boden. Plangemäß sticht F mit dem Messer zu, gleitet jedoch an einer Rippe ab und trifft deshalb nicht das Herz.

F tut nun doch das Geschehene leid, als sie M lebend, aber blutüberströmt auf dem Boden liegen sieht. Sie ruft deshalb die Schwester von M an und sagt ihr, es gehe M nicht gut. Sie solle schnell vorbeischauen und nach ihm sehen. F und J verlassen die Wohnung. Trotz der ungewöhnlichen Stunde kommt die Schwester tatsächlich sofort. Sie schließt mit ihrem Wohnungsschlüssel auf, sieht den schwer verletzten M und ruft sofort den Notarzt. M, der ohne alsbaldige ärztliche Hilfe verblutet wäre, wird in ein Krankenhaus gebracht und kann nach einer Woche wieder entlassen werden.

Strafbarkeit von F und J?
§§ 211, 221, 323 c, 13 StGB sind nicht zu prüfen.